

(Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. W.)

(A) jetzt inhaltlich mit der Petition insoweit schon beschäftigt haben, als wir dem Ersuchen der Zweiten Kammer unter 7 nicht beigetreten sind, so muß nun auch formell zu diesem Petition Stellung genommen werden.

Die Petition geht sehr weit. In den der Petition beigegebenen umfangreichen Denkschriften, deren Inhalt hier erschöpfend nicht einmal angedeutet werden kann, wird vom Staate gefordert:

1. daß er sich an einer zu gründenden Pfandbriefbank mit 10 Millionen Mark Aktienkapital beteilige und sich mit einer Höchstdividende von 2½ Prozent begnüge;
2. daß er Kapital und Zinsen der Pfandbriefe garantiere, damit sie die Mündelmäßigkeit erhalten;
3. daß er der Pfandbriefbank ein unverzinsliches Darlehen in Höhe des Kursverlustes der auszugebenden vierprozentigen Pfandbriefe gewähre, der auf 22½ bis 27 Millionen Mark bemessen wird.

Se. Excellenz der Herr Finanzminister hat sich in der Zweiten Kammer ganz entschieden gegen eine so weitgehende Inanspruchnahme von Staatsmitteln für diesen Zweck gewehrt. Auch die Zweite Kammer ist dafür nicht eingetreten. Ihre Deputation kann dem nur beipslichten und muß daher beantragen, diese Petition auch in ihrem zweiten Punkte auf sich beruhen zu lassen.

(B) Ich wende mich nun der Petition des Allgemeinen Mietbewohnervereins in Dresden zu.

Darlehen, die die Gemeinden von der Landeskulturrentenbank erhalten und zu Zwecken des Kleinwohnungsbaues weitergeben, sind der Regel nach unkündbar. Die Gemeinde kann sich aber die Kündbarkeit vorbehalten für den Fall, daß die Darlehenssumme innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht ihren Zwecken entsprechend verwendet oder daß das Grundstück seiner Zweckbestimmung entzogen wird oder daß die vorhergehenden Rechte am Grundstück nicht mehr für Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder für Stiftungen oder unkündbar mit Tilgungszwang bestellt sind. Der Petent bittet nun unter 1, daß die Gemeinden sich die Kündigung für diese Fälle nicht bloß vorbehalten dürfen, sondern vorbehalten müssen. Eine Begründung hierfür ist nicht beigegeben. Erfahrungsgemäß machen die Gemeinden von den Rechten, die ihnen eingeräumt sind, auch tatsächlich Gebrauch. Es dürfte deshalb nicht notwendig sein, eine Gesetzesänderung in dem erstrebten Sinne vorzunehmen.

Weiter soll die Kündigung noch vorbehalten werden für den Fall, wenn ohne berechtigten Grund die Aufnahme von Familien mit Kindern als Mietern verweigert wird. Zur Begründung weist die Petition auf die satt-

sam bekannte Wohnungsnot der Familien mit Kindern, (C) nicht nur der kinderreichen, hin. In einer Zeit, wo wir die Erhaltung eines gesunden, wehrfähigen Nachwuchses mehr denn je brauchten, empfänden es alle tief bedauerlich, wenn Familien ihrer Kinder wegen keine Wohnung fänden. Dieser Begründung kann die Deputation nur zustimmen. Wenn sie aber trotzdem eine beifällige Entscheidung nicht befürworten kann, so geschieht das, weil den Gemeinden möglichsie Freiheit bei der Ausleihung von Geldern belassen werden soll, damit sie von der Möglichkeit, Gelder von der Landeskulturrentenbank zu entnehmen und dafür Kleinwohnungen zu schaffen, ja recht regen Gebrauch machen, und weil man zu den Gemeinden das Vertrauen haben kann, daß sie für solche Grundbesitzer keine Darlehen vermitteln werden, die kinderreichen Familien kein Unterkommen bieten, denn solchen Familien gute Wohnungen zu verschaffen, ist ja gerade ein Hauptzweck des gemeinnützigen Kleinwohnungsbaues.

Die Petition bittet weiter unter 2, den § 22 Abs. 4 des Gesetzes dahin abzuändern, daß eine Vereinigung nur dann als gemeinnützig angesehen wird, wenn sie satzungsgemäß die Einlagen der Mitglieder nicht höher als mit 4 Prozent statt 5 Prozent verzinst. Der Verband der gemeinnützigen Bauvereinigungen im Königreich Sachsen halte an einer Höchstdividende von 4 Prozent (D) unbedingt fest, auch die Landesfiedelungsgesellschaft „Sächsisches Heim“ sei nur auf 4 Prozent zugekommen. Die Bauvereinigungen bedürften für ihre Mitglieder des Anreizes der fünfprozentigen Verzinsung nicht; das fünfte Prozent sei eine Last des Vermieters und müsse aus den Mieten herausgeholt werden, deshalb sei die Festsetzung der Höchstgrenze von 4 Prozent auch eins der Mittel, um die Lasten des Hausbesizers und die des Mieters zu verringern. 4 Prozent sei überhaupt der angemessene Höchstfuß, dessen vorübergehende Überschreitung durch die Kriegsverhältnisse wir so schnell wie möglich wieder zu beseitigen suchen müßten.

Die Königliche Staatsregierung hat in der jenseitigen Deputation erklärt, man müsse umgekehrt wegen des allgemein gestiegenen Zinsfußes die Zinssätze von 4 auf 5 Prozent zu erhöhen bestrebt sein. Die Mehrheit der Deputation der Zweiten Kammer ist dem beigetreten.

Was die gemeinnützigen Bauvereinigungen und die Landesfiedelungsgesellschaft „Sächsisches Heim“ anlangt, so werden sich diese durch die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen nicht bewogen finden, ihre Satzungen zu ändern. Insofern sind die jetzigen Bestimmungen also mindestens unschädlich. Es muß aber bezweifelt werden, ob diese Gesellschaften immer in der Lage sein werden, den Bedarf